



Richtlinie Wahlen

Präambel

Diese Richtlinie befasst sich mit dem Thema „Wahlen“, insbesondere der konkreten Ausgestaltung der Stimmabgabe und Regeln zur Durchführung von Wahlen. Diese Richtlinie gilt in Ergänzung zur Jugendordnung und basiert auf den Beschlüssen der Bundesjugendversammlung (BJV). Bei Widersprüchen gilt immer die Jugendordnung. Für Änderungen dieser Richtlinie bedarf es eines erneuten Beschlusses der BJV.

1 Grundlagen

1.1 Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht besitzen alle unter Punkt 3.1.1 der Jugendordnung als stimmberechtigt aufgelisteten Mitglieder. Unabhängig von anderen Ämtern (z.B. der Mitgliedschaft in einer Landesjugendleitung) dürfen ehrenamtliche Funktionsträger*innen innerhalb ihrer jeweiligen Orts- oder Kreis- bzw. Regionaljugendversammlung wählen, wenn sie in diesem Verband als Mitglied geführt sind.

Das Stimmrecht von scheidenden oder neu gewählten Mitgliedern von Jugendleitungen ist explizit in Punkt 3.2.5 der Jugendordnung geregelt.

Das passive Wahlrecht ist grundsätzlich in der Jugendordnung in Punkt 3.2.4 geregelt:

„Wählbar sind alle aktiven, ehrenamtlichen Mitglieder der JUH. Die zu wählenden Jugendleiter*innen aller Ebenen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die zu wählenden Stellvertreter*innen müssen mindestens 16 Jahre, weitere Mitglieder in den Orts- und Kreis- bzw. Regionaljugendleitungen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen der JUH können, sofern sie nicht für die JJ hauptamtlich tätig sind und sich ehrenamtlich in der JJ engagieren, in die jeweiligen Jugendleitungen gewählt werden.“

Dementsprechend dürfen hauptamtlich für die Johanniter-Jugend tätige Personen nicht in Jugendleitungen gewählt werden. Eine Auflistung aller als hauptamtlich geltenden Personengruppen ist in Punkt 4 dieser Richtlinie zu finden.

Ebenso haben sämtliche Personen, die als Wahlleitung mit der Durchführung der Wahl betraut sind, kein passives Wahlrecht, siehe dazu Punkt 1.4 dieser Richtlinie.

Zusätzlich ist in Punkt 3.2.4 der Jugendordnung ein maximaler Anteil hauptamtlich bei der JUH beschäftigter Personen unter den gewählten Mitgliedern einer Jugendleitung festgelegt.



1.2 Grundvoraussetzungen

Alle Wahlen werden schriftlich durchgeführt und sind geheim. Letzteres bedeutet, dass die Wahlhandlung selbst nicht einsehbar sein darf. Für jede Position ist ein eigener Wahlgang durchzuführen.

Die Stimmzettel müssen in Urnen gesammelt werden. Ihre Auswertung übernimmt ausschließlich die Wahlleitung. Eine öffentliche Auszählung ist möglich, aber nicht notwendig.

1.3 Stimmabgabe

Wahlen finden nach dem Konzept der Wahl durch Zustimmung statt. Dazu gibt jede stimmberechtigte Person für jede*n Kandidat*in genau eine Stimme ab oder enthält sich bei einzelnen Kandidat*innen eines Votums. Es gibt folglich Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

Im Falle einer Stichwahl entfällt die Nein-Stimme, da die betreffenden Kandidat*innen bereits im regulären Wahlgang mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben und dementsprechend die erste Bedingung zur Wahl erfüllt haben. Folglich kann jede*r Stimmberechtigte pro Kandidat*in bei einer Stichwahl entweder eine Ja-Stimme oder eine Enthaltung abgeben. Kann durch eine Stichwahl zumindest ein Teil der offenen Positionen besetzt oder das Kandidat*innenfeld verringert werden, können weitere Stichwahlen durchgeführt werden, um das verbleibende Patt aufzulösen.

Sollte allerdings durch eine Stichwahl weder eine weitere Position besetzt noch die Zahl der verbleibenden Kandidat*innen verringert werden können, wird diese einmal wiederholt. Ergibt sich ein zweites Mal in Folge keine Änderung, so wird die Stichwahl beendet und es bleiben sämtliche betroffenen Positionen unbesetzt.

1.4 Wahlleitung

Die Wahlleitung wird im Regelfall von der Jugendleitung benannt, die die Versammlung leitet. Alternativ kann die Versammlung durch einen frist- und formlosen Antrag mit einer einfachen Mehrheit eine (andere) Wahlleitung einsetzen.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Personen mit ihrer Rolle als Wahlleitung einverstanden sein. Darüber hinaus können Mitglieder einer Wahlleitung jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. In diesem Fall muss eine neue Wahlleitung benannt werden.

Mitglieder einer Wahlleitung müssen mindestens 16 Jahre alt sein, zudem muss mindestens eine Person volljährig sein. Mitglieder einer Wahlleitung dürfen nicht selbst als Kandidat*in zur Wahl stehen. Sofern möglich, sollte die Wahlleitung nicht aktiv stimmberechtigt sein.



2 Vorbereitung einer Wahl

2.1 Ankündigung einer Wahl über die Tagesordnung

Turnusgemäße Neuwahlen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Gleiches gilt für Nachwahlen, sofern zum Zeitpunkt der Einladung vakante Positionen bestehen. Treten Mitglieder einer Leitung im Zeitraum zwischen Einladungsfrist und Versammlung zurück, können nach Beschluss der Versammlung dennoch Nachwahlen durchgeführt werden.

2.2 Kandidaturen

Während der Wahl können alle an der Versammlung teilnehmenden passiv wahlberechtigten Personen sich selbst zur Wahl vorschlagen oder von anderen Mitgliedern der Versammlung vorgeschlagen werden.

Alternativ können Kandidaturen bereits im Vorfeld der Wahl schriftlich an die amtierende Jugendleitung geschickt werden. Sind die Kandidat*innen während der Wahl nicht anwesend, müssen sie versichern, dass sie ihr Amt im Falle ihrer Wahl annehmen werden bzw. unter welchen Bedingungen sie das tun.



3 Durchführung einer Wahl

3.1 Feststellung der aktiv Wahlberechtigten

Die stimmberechtigten Personen müssen erfasst und in eine Liste eingetragen werden, die dem Wahlprotokoll anzuhängen ist.

3.2 Durchführung eines Wahlganges

1. Vor der Durchführung des Wahlganges müssen alle Kandidat*innen ihr Einverständnis zur Kandidatur erklären. Im Regelfall erfolgt eine persönliche Vorstellung der einzelnen Kandidat*innen. Unabhängig von einer Vorstellung müssen Kandidat*innen eine etwaige Mitgliedschaft in einer anderen Jugendleitung, ihr Geburtsdatum und eine etwaige hauptamtliche Tätigkeit bei der JUH der Versammlung transparent machen. Eine Personaldiskussion ist hingegen nicht vorgesehen.
2. Nach der Vorstellung der Kandidat*innen wird der Wahlgang eröffnet und die Stimmabgabe nach Punkt 1.3 dieser Richtlinie durchgeführt.
3. Aus den abgegebenen Stimmen werden die gewählten Kandidat*innen laut den in der Jugendordnung unter Punkt 3.2.5 genannten Bestimmungen ermittelt:
„Kandidat*innen sind dann gewählt, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen Zustimmung erfahren. Dabei werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht in die Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses mit einbezogen. Trifft dies auf mehr Kandidat*innen zu, als Plätze zu besetzen sind, sind davon die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. Können Positionen aufgrund von mehreren Personen mit gleich vielen Ja-Stimmen nicht eindeutig besetzt werden, so ist zwischen diesen Personen eine Stichwahl durchzuführen.“
4. Laut Punkt 3.2.5 der Jugendordnung muss eine Annahme der Wahl erfolgen:
„Die neu Gewählten müssen die Annahme der Wahl erklären, um sie wirksam werden zu lassen.“
5. Nimmt ein*e Kandidat*in die Wahl nicht an, so wird jeweils der*die nächstplatzierte Kandidat*in gefragt, ob er*sie die Wahl annehmen möchte.

3.3 Wahlergebnisse

Sämtliche Wahlergebnisse müssen in einem Wahlprotokoll festgehalten werden. Diese Aufgabe übernimmt die Wahlleitung und zeichnet das Protokoll anschließend ab. Für das Wahlprotokoll soll die jeweils aktuelle Vorlage verwendet werden.

Die Wahlergebnisse müssen außerdem mit Angabe der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmen in das Versammlungsprotokoll aufgenommen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass das erstellte Wahlprotokoll dem Versammlungsprotokoll als Anlage beigefügt wird.

Im Nachgang der Versammlung wird mit Wahlprotokollen genauso wie mit Versammlungsprotokollen laut Punkt 3.1.7 der Jugendordnung verfahren bzw. das Wahlprotokoll dem Versammlungsprotokoll angefügt.

Wahlprotokolle müssen mit einer Frist von vier Wochen an die nächsthöhere Jugendleitung bzw. im Fall der Bundesjugendleitung an das Präsidium verschickt werden. Ist bereits zu einer Jugendversammlung auf der nächsthöheren Ebene eingeladen, muss das Protokoll spätestens zu dieser Versammlung vorgelegt und dort übergeben werden.



4 Hauptamtliche Mitglieder in Jugendleitungen

Grundsätzlich dürfen sich hauptamtlich Beschäftigte der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. mit Ausnahme der in Punkt 1.1 dieser Richtlinien genannten Personengruppen in Jugendleitungen der Johanniter-Jugend engagieren.

Ihre Anzahl ist allerdings durch die Jugendordnung begrenzt:

„Ehrenamtliche müssen die Mehrheit der gewählten Mitglieder einer Leitung stellen. In Bezug auf das passive Wahlrecht gilt als Hauptamtlich für den Verband tätig, in dem die Wahl stattfindet, wer in dem Verband selber oder in allen übergeordneten Ebenen des Verbandes oder allen nachgeordneten Ebenen des Verbandes beschäftigt ist.“

Nach dieser Definition können bei 5–6 gewählten Mitgliedern maximal zwei hauptamtliche Personen, bei 3–4 gewählten Mitgliedern nur genau eine hauptamtliche Person und bei 1–2 gewählten Mitgliedern gar keine hauptamtlichen Personen gewählt werden.

Wo wird gewählt	Zählt unter Quote wenn beschäftigt im/in				
	RV A im LV A	RV B im LV A	LG im LV A	RV/LG im LV B	BG
Wahl zur OJLtg A im RV A	JA	NEIN	JA	NEIN	JA
Wahl zur RJLtg A im LV A	JA	NEIN	JA	NEIN	JA
Wahl zur LJLtg LV A	JA	JA	JA	NEIN	JA
Wahl zur BJLtg	JA	JA	JA	JA	JA

Eine Ausnahme der Ehrenamtsquote ist gemäß der Jugendordnung in den folgenden beiden Fällen möglich:

- Besteht eine Jugendleitung nur aus zwei gewählten Personen, darf eine Person hauptamtlich für die JUH tätig sein.
- Besteht eine Jugendleitung auf Orts-, Kreis- oder Regionalebene aus maximal vier Personen, so darf ebenfalls von der Ehrenamtsquote abgewichen werden. Dabei dürfen hauptamtlich Beschäftigte nicht die Mehrheit einer Jugendleitung stellen und die maximale Anzahl von zwei hauptamtlich Beschäftigten pro Jugendleitung bleibt weiterhin gültig.

In beiden Fällen muss die Versammlung durch geheime Abstimmung mit den Optionen "Ja", "Nein" und "Enthaltung" darüber abstimmen, ob sie einer Abweichung zustimmt. Es ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig, damit eine Abweichung zulässig ist.

Beschließt die Jugendversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Ausnahme von der Ehrenamtsquote ist die Annahme der Wahl für alle Gewählten möglich. Wird der Antrag zu einer Ausnahme nicht durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen, bleiben die Regelungen zur Ehrenamtsquote unangetastet



und es ist wie unter 4.2.3 beschrieben nach den "Regeln zum Einhalten der Quote während des Wahlvorganges" weiter zu verfahren.

4.1 Definition

Ein Mitglied ist analog zu §5 der Verfahrensordnung der JUH ehrenamtlich für die JJ tätig, wenn es von der JUH für seine Tätigkeit keine Gegenleistung im Sinne eines steuer- oder sozialversicherungspflichtigen Entgelts aus einem Beschäftigungsverhältnis erhält. Alle Mitglieder der JUH, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der JUH stehen, gelten als hauptamtlich tätig und werden im Folgenden als hauptamtliche Mitglieder bezeichnet. Dies sind sämtliche Vollzeit- und Teilzeitkräfte der JUH, darunter insbesondere:

- Werkstudent*innen
- Freiwilligendienstleistende
- Geringfügig Beschäftigte
- Kurzfristig Beschäftigte
- Bezahlte Praktikant*innen
- Berufspraktikant*innen im Anerkennungsjahr
- Auszubildende
- duale Student*innen

Nicht unter diese Regelung fallen:

- Praktikant*innen, die keinerlei finanzielle Gegenleistungen erhalten (zumeist Schülerpraktika oder Pflichtpraktika in Studiengängen)
- Sämtliche Ehrenamtliche, die für eine sogenannte „Steuerfreie Nebentätigkeit“ (SFN) vergütet werden. Dazu zählen Aufwandsentschädigungen (AWE), wie die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale bis zu den jeweils geltenden steuerfreien Maximalbeträgen.
- Honorarkräfte

4.2 Regeln zum Einhalten der Quote während des Wahlvorganges

Um die Einhaltung der geforderten Quote in allen Fällen zu gewährleisten, gelten folgende Regelungen bei der Besetzung einer Jugendleitung.

Hauptamtliche können die Wahl erst annehmen, wenn sichergestellt ist, dass nach der Annahme ihrer Wahl mehr Ehrenamtliche als Hauptamtliche in die entsprechende Leitung gewählt wurden. Dementsprechend werden sie erst zu diesem Zeitpunkt gefragt, ob sie die Wahl annehmen.

Zur Umsetzung der Quotenregelungen während der Wahl gibt es folgende Regeln zu beachten:

1. Bis zur Grenze von rechnerisch maximal zwei möglichen hauptamtlichen Mitgliedern werden hauptamtliche Kandidat*innen bei den Wahlergebnissen berücksichtigt. Weitere Hauptamtliche werden für die weitere Auswertung der Mehrheitsverhältnisse nicht mehr berücksichtigt. Insbesondere dürfen keine weiteren Hauptamtlichen mehr kandidieren, sobald bereits die entsprechende maximale Anzahl an Hauptamtlichen erreicht wurde. Sofern im Laufe der Wahlgänge deutlich wird, dass nur noch eine oder gar keine hauptamtliche Person gewählt werden kann, ohne die Quote zu verletzen werden entsprechend weniger hauptamtliche Personen berücksichtigt.
2. Analog zur Stichwahl bei Stimmgleichheit muss auch bei gleich platzierten Hauptamtlichen, die nicht alle in die Leitung einziehen können, eine Stichwahl durchgeführt werden. So wird geklärt, welche der hauptamtlichen Personen die verbleibenden durch Hauptamtliche zu



besetzenden Positionen einnehmen darf. Dazu gelten die im Punkt 1.3 dieser Richtlinie genannten Regelungen.

3. Sollte eine Leitung nicht voll besetzt werden und dadurch am Ende aller Wahlgänge die Quote an Hauptamtlichen überschritten sein, können ggf. zunächst als gewählt feststehende hauptamtliche Personen (ggf. auch aus vorherigen Wahlgängen) ihr Amt nicht annehmen. Hier entscheidet das Wahlergebnis, wer das Amt antreten darf. Dabei werden die zuletzt gewählten hauptamtlichen Personen zuerst gestrichen, d.h. zuerst weitere Mitglieder, dann Stellvertreter*innen und schließlich Leiter*innen. Innerhalb der Wahlgänge wird zuerst gestrichen, wer die wenigsten Ja-Stimmen erhalten hat. Auch hier sind bei Bedarf Stichwahlen durchzuführen. Es werden so lange gewählte hauptamtliche Mitglieder von der Liste der bisher gewählten Personen entfernt, bis die Quote erfüllt ist.
4. Im Fall von unter 3. genannten Streichungen können unterlegene ehrenamtliche Kandidat*innen aus dem zuletzt durchgeführten Wahlgang nach Punkt 1.3 dieser Richtlinie nachrücken. Bei Streichungen in vorherigen Wahlgängen muss die Wahl ab dem Wahlgang neu durchgeführt werden, in dem es zu Streichungen kam. Führt die Wiederholung der Wahl zu keiner anderen Besetzung, wird wie unter 3. beschrieben verfahren, bis die Quote wieder erfüllt wird. Die dann frei bleibenden Positionen können erst bei der nächsten Wahl nachbesetzt werden.

5 Weitere Regelungen

5.1 Ergänzenden Regelungen zu Nachwahlen

In Punkt 3.2.2 der Jugendordnung sind grundsätzliche Regelungen zu Nachwahlen getroffen:
„Scheidet ein Mitglied der Jugendleitung während der Wahlperiode aus oder wird bei einer Wahl ein Posten nicht besetzt, findet eine Nachwahl auf der nächsten Jugendversammlung für die restliche Amtszeit statt.“

Nachwahlen müssen wie turnusgemäße Wahlen laut Punkt 2.1 der Jugendordnung ebenso in der Tagesordnung angekündigt werden. Treten Mitglieder einer Leitung im Zeitraum zwischen Einladungsfrist und Versammlung zurück, können nach Beschluss der Versammlung dennoch Nachwahlen durchgeführt werden.

Bei Nachwahlen gelten folgende ergänzenden Regelungen:

Unabhängig davon, ob sich das Verhältnis von Haupt- und Ehrenamtlichen während einer Amtsperiode, beispielsweise durch Rücktritte, ändert, ist eine Nachwahl von Ehrenamtlichen immer zulässig. Insbesondere auch dann, falls die Quotenregelung auch nach der Nachwahl immer noch nicht wieder erfüllt sein sollte.



5.2 Ämterwechsel von Jugendleitungen

Laut Abschnitt 3.2.4 der Jugendordnung ist die Mitgliedschaft in mehreren Jugendleitungen im Wesentlichen ausgeschlossen. Übergänge aus einem Amt in einer Jugendleitung in ein anderes sind hingegen möglich. Ein Rücktritt vor einer Kandidatur ist nicht notwendig, denn der Übergang geschieht erst im Moment der Annahme der Wahl:

„Mit der Annahme der Wahl für das neue Amt erlischt das alte Amt. In diesem Fall sind dieselben Gremien wie bei einem Rücktritt zu informieren.“

Diese Übergangsregel gilt auch für Mitglieder von Jugendleitungen, die im Rahmen von Nachwahlen auf eine andere Position innerhalb ihrer aktuellen Jugendleitung kandidieren (z.B. von dem*r Stellvertreter*in zur Leiter*in). Wird im Rahmen eines solchen Übergangs eine andere Position innerhalb derselben Leitung frei, können weitere Wahlgänge durchgeführt werden, wobei immer mit dem Wahlgang zur höchsten freien Position begonnen wird.

5.3 Wertung von Stimmzetteln

Zur Auswertung der Stimmzettel werden pro Kandidat*in sämtliche Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen aufsummiert. Fehlt bei Kandidat*innen ein Kreuz oder ist die Stimmausgabe unklar (beispielsweise durch mehr als ein Kreuz bei einer Kandidat*in), so ist die Stimmausgabe ausschließlich für diese*n Kandidat*in ungültig. Die Stimmen zu den anderen Kandidat*innen auf demselben Stimmzettel können dennoch gewertet werden. Ungültige Stimmen werden gemeinsam mit Ja- und Nein-Stimmen sowie den Enthaltungen bei der Präsentation der Wahlergebnisse pro Kandidat*in angegeben.



6 Digitale und Hybride Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich in verschiedenen Veranstaltungsformen möglich. Eine rein digitale Wahl ist jedoch laut Punkt 3.1.3 der Jugendordnung nur unter bestimmten Umständen erlaubt:
„Rein digitale Wahlen sind nur im Falle höherer Gewalt oder bei solchen Versammlungen zulässig, bei denen ausschließlich gewählte Jugendleitungen stimmberechtigt sind.“

In allen anderen Fällen muss eine Möglichkeit zur Abstimmung in Präsenz geschaffen werden. Hierbei ist es möglich, entweder eine analoge oder eine digitale Wahlmöglichkeit zu schaffen. Die Wahl kann auch hybrid, also teils in Präsenz und teils digital stattfinden.

6.1 Methoden zur Durchführung von Wahlen

Für die Durchführung einer Wahl müssen entweder Stimmzettel nach Punkt 5.1.1 dieser Richtlinie oder digitale Tools nach Punkt 5.1.2 dieser Richtlinie genutzt werden. Eine Kombination beider Methoden ist nicht zulässig.

6.1.1 Analoge Wahlen mithilfe von Stimmzetteln

Eine Wahl kann analog mit Hilfe eines Stimmzettels stattfinden. Eine Vorlage für einen Stimmzettel befindet sich im Anhang dieser Richtlinie.
In die analogen Stimmzettel sind die Namen aller wählbaren Kandidat*innen einzutragen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Geheimhaltungsgrundsatz gewährleistet bleibt. Zudem muss ein Ort (z.B. eine Wahlkabine) geschaffen werden, an dem eine geheime und freie Wahl uneingeschränkt möglich ist.

6.1.2 Wahlen mit digitalen Wahltools

Eine Wahl kann mit Hilfe eines digitalen Tools stattfinden. In der Regel ist das von der JUH empfohlene Tool zu nutzen. Bei der Wahl über ein digitales Tool werden alle Kandidat*innen durch den*die Administrator*in eingetragen und anschließend kann jede*r Teilnehmer*in digital wählen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Teilnahme an der Abstimmung nicht durch fehlende private technische Ausstattung beeinträchtigt werden darf. Genau wie bei analogen Wahlen muss die Stimmabgabe geheim und blickgeschützt, z.B. in einer Wahlkabine, erfolgen.

6.2 Wahlformen je nach Form der Versammlung

Je nach Form der Versammlung gibt es verschiedene Möglichkeiten, Wahlen durchzuführen.

6.2.1 Wahlen bei Präsenzversammlungen an einem Ort

Im Rahmen einer vollständig in Präsenz stattfindenden Jugendversammlung kann eine Wahl entweder analog über Stimmzettel erfolgen oder über ein digitales Tool.
Sowohl bei der Wahl über ein digitales Tool als auch bei der Wahl mit Stimmzetteln ist ein Ort zu schaffen, der die freie und geheime Wahl sicherstellt.



6.2.2 Wahlen bei hybrid verbundenen Versammlungen an mehreren Orten

Wahlen, die an mehreren Orten stattfinden, können entweder analog über Stimmzettel erfolgen oder über ein digitales Tool. Im Falle einer verteilten Wahl ist an jedem Wahlort mindestens eine Person als Teil der Wahlleitung zu benennen, die die Wahl an diesem Ort leitet. Bei einer analogen Wahl müssen die Teilergebnisse aus den verschiedenen Wahlorten geheim innerhalb der Wahlleitung gesammelt werden. Nach Wahlort aufgeschlüsselte Teilergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden.

6.2.3 Wahlen bei hybriden Versammlungen

Wahlen, die im Rahmen von hybriden Versammlungen stattfinden, können nur über digitale Tools durchgeführt werden, um den Wahlgrundsatz der geheimen Wahl zu gewährleisten.

6.2.4 Wahlen bei digitalen Versammlungen

Wahlen, die im Rahmen von digitalen Versammlungen stattfinden, können nur über digitale Tools durchgeführt werden.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde durch die Bundesjugendversammlung 2025-02 am 19.10.2025 beschlossen.